

# Familienrecht

## Einheit 2: Ehe

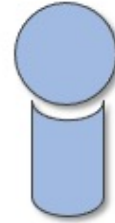
## Ehemündigkeit



Unter 16-Jährige:  
**Ehe unwirksam**  
§ 1303 S. 2 BGB



16- und 17-Jährige:  
**Ehe aufhebbar**  
§§ 1303 S. 1  
1314 Abs. 1 Nr. 1 BGB



Volljährige  
(§ 2 BGB):  
**Ehe wirksam**

- Siehe auch Art. 13 Abs. 3 EGBGB seit 22. Juli 2017:  
Unterliegt die Ehemündigkeit eines Verlobten nach Absatz 1 ausländischem Recht, ist die Ehe nach deutschem Recht
  1. unwirksam, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte, und
  2. aufhebbar, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
- § 1303 Abs. 1 und 2 BGB bis 21. Juli 2017:
  - Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.
  - Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.



- Art. 6 Abs. 1 GG: Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB: Die Ehe wird *von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts* auf Lebenszeit geschlossen.
  - § 20a LPartG: Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- **Eheverbote** bestehen nach wie vor in folgenden Fällen:
  - Polygamie, § 1306 BGB → § 172 StGB
    - Zur Anerkennung im Ausland geschlossener Mehrehen nach den Regeln des Internationalen Privatrechts siehe [https://www.youtube.com/watch?v=3Q6\\_C7JdpU4](https://www.youtube.com/watch?v=3Q6_C7JdpU4)
  - Endogamie, § 1307 BGB
    - Verwandtschaft in gerader Linie, vgl. § 1589 S. 1 BGB
    - Vollbürtige und halbbürtige Geschwister
    - Verwandtschaft durch Adoption → § 1308 BGB
  - Folgen eines Verstoßes:
    - Die verbotene Ehe ist wirksam, aber aufhebbar, § 1314 Abs. 1 Nr. 2 BGB
    - Nicht aufhebbar ist eine Ehe im Adoptionsverhältnis; hier erlischt die durch Adoption begründete Verwandtschaft mit der Eheschließung, §§ 1766, 1767 Abs. 2 S. 1 BGB

# Eheschließung

Frau Müller,  
möchten Sie mit der hier  
anwesenden Frau Meyer  
die Ehe eingehen?

§§ 1310 Abs. 1 S. 1, 1312 BGB

- Die Eheschließung kann nach § 1310 BGB allein vor dem Standesbeamten erfolgen (sog. obligatorische Zivilehe)
  - Eine vor- oder nachlaufende kirchliche Eheschließung im Inland ist erlaubt, zeitigt aber keine Rechtswirkungen
    - *Bis 2008 lautete § 67 Hs. 1 PStG: Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne daß zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit...*
    - Seit 2017 lautet § 11 Abs. 2 S. 1 PStG: Eine religiöse oder traditionelle Handlung, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, **von denen eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, ist verboten.
  - Eine kirchliche Eheschließung im Ausland ist unter Umständen nach Art. 13 EGBGB als rechtswirksam anzuerkennen
- Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen, § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB
- Die Eheschließung ist ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft; eine Vertretung ist nicht zulässig, § 1311 BGB
- Trauzeugen sind im Unterschied zur kirchlichen Eheschließung nicht erforderlich, § 1312 S. 2 BGB

## Namenswahl

1963	1993	1996	2004
Nabiel El-Bagdadi	Nabiel Peter Bogendorff	Nabiel Peter Bogendorff von Wolfersdorff	Peter Mark Emanuel Graf von Wolfersdorff Freiherr von Bogendorff

BGH v. 19. Januar 2019, XII ZB 188/17  
<https://openjur.de/u/2135411.html>

- Nach § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB *sollen* die Eheleute einen gemeinsamen Familiennamen als sog. **Ehenamen** bestimmen
  - Gemeinsame Kinder erhalten diesen Ehenamen als Geburtsnamen, § 1616 BGB
  - Zu Altfassungen des § 1355 BGB siehe <https://lexetius.com/BGB/1355,12>
- Der Ehegatte mit dem weichenden Namen kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder seinen aktuellen Namen hinzufügen, § 1355 Abs. 4 S. 1 BGB
  - Ausnahme: Verbot von Namensketten nach § 1355 Abs. 4 S. 2 BGB, eingeführt 1994 durch das Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts
  - Dreifachnamen sind nur noch zulässig, wenn ein mehrgliedriger Ursprungsname als ausnahmsweise Einzelname gilt
- BGH v. 6. Februar 2008, XII ZR 185/05, <https://lexetius.com/2008,535>:
  - Eine ehevertragliche Abrede, in der sich der Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt worden ist, verpflichtet, im Falle der Auflösung der Ehe seinen Geburtsnamen oder den von ihm bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder anzunehmen, ist nicht generell sittenwidrig
- Internationales Recht:
  - Art. 10 Abs. 1 EGBGB: Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.
  - Im englischen Recht kann man mit einer öffentlichen Erklärung (*deed poll* = Absichtserklärung) seinen Vor- und Nachnamen beliebig ändern

## Eheliche Lebensgemeinschaft

Du warst gar nicht beim Tennistraining, denn da haben wir uns doch heimlich getroffen.

Das darfst Du nicht sagen, sonst ist meine Ehe am Ende!

Frei nach BGH v. 19. Februar 2014, XII ZB 45/13, <https://lexetius.com/2014,669>

- Aus § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB entnimmt man einen früher obligatorischen, heute aber weitgehend dispositiven Pflichtenkanon der Eheleute, z.B.:
  - Gemeinsam wohnen und gemeinsam verantwortlich wirtschaften
  - Vollzug der Geschlechtsgemeinschaft; lesenswert dazu BGH v. 2. November 1966, IV ZR 239/65, <https://openjur.de/u/270402.html>
  - Familienplanung und Familiengründung
- § 120 Abs. 3 FamFG: Die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe und zur Herstellung des ehelichen Lebens unterliegt nicht der Vollstreckung.
- § 1353 BGB gewährt zudem Schutz vor Störungen der ehelichen Lebensgemeinschaft, darin liegt mind. bzgl. des Schutzes der Ehewohnung ein absolutes Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB, das zudem durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Ehegatten verstärkt wird
  - Beseitigungsanspruch, z.B. gegen einen die Ehe brechenden Dritten auf Verlassen der Ehewohnung
  - Unterlassungsansprüche, z.B. gegen einen die Ehe brechenden Dritten auf Fernbleiben aus der Ehewohnung
  - Schadensersatz, z.B. Ersatz der Scheidungskosten, im Einzelnen sehr str.
- **Keine** Ehestörung in diesem Sinne sind bloße Störungen der Beziehung zwischen den Ehegatten, vgl. den Hinweis des Liebhabers an den Ehegatten auf die bestehende Affäre in BGH v. 19. Februar 2014, XII ZB 45/13, <https://lexetius.com/2014,669>

# Schlüsselgewalt

## Schuldrechtliche Ebene

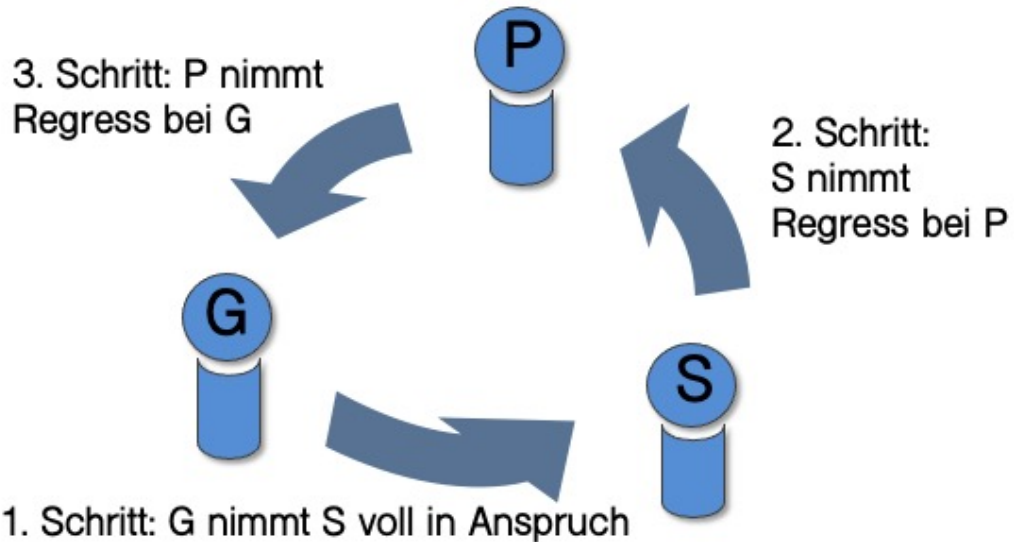
- Eigene Willenserklärung
- Im Namen des Vertretenen  
**Ausnahme: § 1357 Abs. 1 BGB**
- Mit Vertretungsmacht  
→ Vertretungsmacht folgt aus § 1357 Abs. 1 BGB

## Dingliche Ebene

- Eigene Willenserklärung
- Im Namen des Vertretenen  
**Ausnahme: Geschäft für den, den es angeht**
- Mit Vertretungsmacht  
→ Fehlende Vertretungsmacht heilbar nach § 177 Abs. 1 BGB

- § 1356 BGB: Ehegatten stimmen Tätigkeiten in Haushalt und Beruf miteinander ab
  - § 1356 BGB bis 1958: Die Frau ist ... *berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten ... im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen ... üblich ist.*
  - § 1356 Abs. 1 BGB bis 1977: Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. Sie ist *berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.*
- **Schlüsselgewalt** nach § 1357 Abs. 1 BGB
  - Bis 1977 schlossen Ehefrauen Geschäfte im häuslichen Wirkungskreis *in Vertretung ihres Ehemannes* ab
  - Seit 1977 schließt der haushaltsführende Ehegatte Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs *selbst* ab, profitiert aber durch die Mitverpflichtung des anderen Ehegatten als Gesamtschuldner von dessen Kreditwürdigkeit
  - Geschäft zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs = Alles, was üblicherweise nicht abgesprochen wird
    - Beispiele: Essen, Kleidung, übl. Reparaturen, sogar Abschluss einer Vollkaskoversicherung (BGH v. 28. Februar 2018, XII ZR 94/17, <https://bit.ly/2uVpjvZ>)
    - Gegenbeispiele: Wohnungsmiete, Autokauf
    - Ob § 1357 BGB auch Minderjährige verpflichtet, ist streitig
  - Bei Verbrauchergeschäften: Nach hM Form- und Informationspflichten nur ggü. dem handelnden Ehegatten, Widerrufsrecht für beide Ehegatten

## Haftungsprivilegierung für Eheleute



- § 1359 BGB statuiert eine **innereheliche Haftungsbegrenzung** auf die *diligentia quam in suis*; insoweit ist im Sinne von § 276 Abs. 1 S. 1 BGB eine mildere Haftung bestimmt
- Die Haftungsbegrenzung gilt **nur für ehetypische Angelegenheiten**
  - Beispiel: Umgang mit dem Eigentum des jeweils anderen Ehegatten
  - Gegenbeispiel: Schädigung des Ehegatten im Straßenverkehr, vgl. BGH v. 24. März 2009, VI ZR 79/08, <https://lexetius.com/2009,849> (Wasserski auf dem Gardasee)
- Standard-Examensproblem: **Gestörte Gesamtschuld**, d.h. gemeinsame Schadensverursachung durch den privilegierten Ehegatten und einen Dritten
  - Gefahr eines **Regresskreisels**:
    - Der geschädigte Ehegatte nimmt den Dritten auf vollen Schadensersatz in Anspruch, vgl. § 421 S. 1 BGB
    - Der Dritte nimmt den privilegierten Mitschädiger (= den anderen Ehegatten) aus § 426 Abs. 2 S. 1 BGB in Regress
    - Der mitschädigende Ehegatte nimmt den Geschädigten im Wege einer Nichtleistungskondition in Regress
  - Lösungsmöglichkeiten:
    - eA: Innenausgleich gegen den privilegierten Schädiger
    - aA: Kürzung der Ersatzansprüche des Geschädigten
    - BGH: Alleinhaftung des nicht-privilegierten Schädigers



